OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607679/2/BL

Datum:
Linz, 4. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 03.06.2025, GZ: BHGM/925070024644/25, wegen Zurückweisung eines Einspruches als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Sachverhalt**:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.03.2025, GZ: BHGM/925070024644/25, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Verwaltungsstrafen gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO verhängt. Diese Strafverfügung wurde elektronisch genehmigt am 18.03.2025 und bei der belangten Behörde erst am 23.04.2025 mittels RSb an die Hauptwohnsitzadresse des Bf abgesendet.

Da der Bf beim Zustellversuch nicht angetroffen werden konnte, wurde das Schriftstück am Dienstag, 29.04.2025 (erster Tag der Abholfrist) zur Abholung hinterlegt bei „B__". Am 22.05.2025 hat der Bf das hinterlegte Schriftstück persönlich übernommen.

In der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung ist angegeben, dass gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben werden kann, wobei dieser „innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich" einzubringen ist.

I.2. Mit E-Mail vom Montag, 26.05.2025 hat der Bf Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben.

I.3. Mit dem hier gegenständlichen Bescheid vom 03.06.2025, GZ: BHGM/925070024644/25, hat die belangte Behörde den Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

I.4. Dagegen hat der Bf mit E-Mail vom 18.06.2025 Beschwerde erhoben.

II. **Beweiserhebung, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, zumal sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Sachverhalt ergibt sich abschließend, nachvollziehbar und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt. Der Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung mittels Hinterlegung ergibt sich eindeutig aus dem im Akt einliegenden RSb-Zustellnachweis. Dieser dokumentiert den Beginn der Abholfrist

mit 29.04.2025. Es bestehen auch keine Zweifel daran, dass sich der Bf regelmäßig an seiner Hauptwohnsitzadresse aufhält.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

§ 17 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) lautet: „Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. […]."

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung.

Im vorliegenden Fall konnte dem Bf die Strafverfügung nicht an der Abgabestelle zugestellt werden, weshalb das Dokument hinterlegt wurde. Der Beginn der Abholfrist war Dienstag, 29.04.2025. Entsprechend § 17 Abs. 3 ZustG galt das hinterlegte Dokument somit am Dienstag, 29.04.2025 als zugestellt. Mit diesem Tag begann die zweiwöchige Einspruchsfrist zu laufen.
Angesichts dessen endete diese Frist am Dienstag, 13.05.2025. Der 13.05.2025 war somit der letzte Tag der zweiwöchigen Einspruchsfrist.

Der Bf hat den Einspruch allerdings erst am Montag, 26.05.2025 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt, sodass der Einspruch verspätet eingebracht worden ist.

Verspätet erhobene Einsprüche sind bescheidförmig zurückzuweisen, wobei es auf ein Verschulden der Partei dabei nicht ankommt (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 49 Rz 3; VwGH 28.04.1993, 93/02/0051). Entsprechend den soeben dargelegten Gründen hat die belangte Behörde den Einspruch daher zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

Die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen diesen Zurückweisungsbescheid ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde nicht abgewichen.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang